



Abschleppen im Dreieck

Abschleppen im Dreieck

Ein zweifelloses Highlight in jeder Schuldrechtsvorlesung ist die Erkenntnis, dass auch nach über 100 Jahren BGB, für die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung in Mehrpersonenverhältnissen keine pauschale Lösung gefunden wurde. Der BGH hat jetzt einen Abschleppfall so entschieden, dass zwei Examensklassiker in einem Fall verbunden werden können und sich bei der Lösung hochhoffiziell auf Höchstrichterliches berufen werden kann. Das Urteil v. 6.7.2012 ist unter Az V ZR 268/11 auf www.bundesgerichtshof.de abrufbar und u.a. in der NJW 2012, 3373 erschienen.

Der Kläger parkte seinen PKW auf einem Privatgrundstück. Der berechtigte Besitzer des Grundstücks ließ den PKW von dem beklagten Abschleppunternehmen gegen Abtretung seiner Ersatzansprüche (gegen den Kläger) abschleppen. Als der Kläger seinen PKW abholen wollte, gab die Beklagte den Standort des PKW erst gegen Zahlung eines überhöhten Betrages preis. Der Kläger zahlte, bekam seinen PKW wieder und klagte: Auf Zahlung des Überhöhten Betrages – an ihn, den Kläger.

Es ist davon auszugehen, dass der Beklagten ein wirksam im Voraus abgetretener Ersatzanspruch der berechtigten Grundstücksbesitzerin zustand. Der Ersatzanspruch ergibt sich aus §§ 823 Abs. 2, 858 Abs. 1 BGB (oder aus GoA – das ist umstritten, aber vorliegend nicht relevant). Der Kläger kann nun gem. § 812 BGB gegen die Beklagte vorgehen. Bezüglich des überhöhten Betrages fehlt jeder Rechtsgrund und auch § 814 BGB ist – weil die Beklagte den PKW sonst nicht herausrückte – nicht anwendbar. Problematisch ist aber erstens, ob eine Leistung an die Beklagte vorliegt und zweitens, ob nicht das Vorliegen eines Mehrpersonenverhältnisses (der Grundstücksbesitzer!) eine gänzlich andere Auslegung und Anwendung des § 812 BGB erfordert. Leistung ist die bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Der BGH subsumiert zwar nicht explizit unter den Leistungsbegriff, seine Ausführungen legen aber nahe, dass er davon ausgeht, dass der Kläger vorliegend nicht an den Beklagten, sondern an den Grundstücksbesitzer leisten wollte – was aufgrund der wirksamen Abtretung eher befremdlich erscheint. Der BGH wählt einen etwas undogmatischeren Ansatz und transferiert seine für mehrpolige Vertragsbeziehungen gewählte Lösung auf den vorliegenden Fall: Das Bereicherungsrecht müsse wertungsmäßig dafür sorgen, dass nicht über eine Umgehung der Leistungskondition, der Bereicherungsgläubiger ein unbilliges Insolvenzrisiko trage. Vorliegend sei es aber gerechtfertigt, dem Kläger das Insolvenzrisiko des Grundstücksbesitzers und nicht dasjenige des Abschleppunternehmers aufzubürden. Deshalb sei es auch nicht entscheidend, welche genaue Art der Kondition einschlägig sei, vielmehr komme es auf eine Wertung des Einzelfalls an. Diese spreche vorliegend dafür, dass der Kläger sich mit seinem Bereicherungsanspruch an den Grundstücksbesitzer halten müsse – schließlich habe der PKW Fahrer sich das Grundstück herausgesucht (auf dem er widerrechtlich parkte), nicht das Abschleppunternehmen.

Diese Argumentation ist genauso undogmatisch wie wenig empfehlenswert für eine Klausurlösung. Klausurbearbeitende sollten sich darauf konzentrieren, mit der Leistungskondition als Anspruchsgrundlage zu beginnen, sauber unter den Leistungsbegriff zu subsumieren, um anschließend, (ggf.) eine Nichtleistungskondition unter Hinweis auf den prinzipiellen Vorrang der Leistungskondition zu prüfen. Nachdem der BGH selbst aber etwas im „luftleeren Raum“ und losgelöst vom Gesetzestext argumentiert, kann dies schwerlich Studierenden als Fehler angekreidet werden. Dennoch empfiehlt sich auch hier nicht, von einem methodisch saubereren Stil abzuweichen.

Eine sehr gute, lehrreiche und kritische Besprechung der Entscheidung findet sich bei Mäsch in: JuS 2013, 356.

Lehrreich und dogmatisch sauber sind auch unsere GuKOs ZR und ExOs. Sie seien allen lern- und wissbegierigen Studierenden ans Herz gelegt.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 20.06.2013